

## Merkblatt 8.172

### Strategien zur 2009 in Kraft tretenden Abgeltungsteuer

Das Ziel, die Besteuerung der Kapitalanlagen einfacher und gerechter zu gestalten, wurde unseres Erachtens und wie der nachfolgende Artikel zeigt, nicht erreicht. Zusätzlich stößt das neue Gesetz auf großen Widerstand und dies nicht nur bei den Anlegern. Vor allem die unterschiedliche Behandlung in der Besteuerung der verschiedenen Anlagen sorgt für heftige Diskussionen. Deshalb werden unserer Meinung nach weitere Anpassungen zur Abgeltungsteuer sicher nicht lange auf sich warten lassen. So will der bekannte Aktionärsschützer und Professor für Bank- und Kreditwirtschaft an der Universität Würzburg, Ekkehard Wenger, per Verfassungsbeschwerde gegen die von der Bundesregierung für 2009 geplante Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge vorgehen. Professor Wenger hat massive Bedenken gegen das vom Bundestag verabschiedete Gesetz.

Seine Kritik richtet sich vor allem gegen die Regel, dass Kursgewinne auf Aktien, die innerhalb eines Fonds gehalten werden, nicht versteuert werden müssen, während Anleger, die Kursgewinne auf direkt gehaltene Aktien haben, diese Erträge in Zukunft mit dem Fiskus teilen müssen. Das ist - nach Meinung von Professor Wenger und sicher vieler anderer Anleger - eine massive Diskriminierung direkter Aktienengagements. "Die Begünstigung der Fondsindustrie sei "skandalös" und dagegen werde er Verfassungsbeschwerde einreichen".

Doch das alles hilft Ihnen als Anleger in der derzeitigen Situation nicht weiter. Um die Nachteile der Abgeltungsteuer zu minimieren, ist es notwendig, sich mit der neuen Situation vertraut zu machen. Dabei soll Sie der nachfolgende Artikel von Rüdiger Apel unterstützen.

Mit der Verkündung des Unternehmensteuerreformgesetzes (14.8.2007, BGBl 2007 I, S. 1912) bleibt bis zur Einführung der Abgeltungsteuer noch Zeit, sich mit den neuen Vorschriften zu beschäftigen und gezielte Depotanpassungen vorzunehmen. Dabei sind in erster Linie die Übergangsregeln für Wertpapiere mit Ausnahme von Zertifikaten zu beachten. Dabei rettet ein Erwerb vor 2009 die Spekulationsfrist und somit langfristig die Steuerfreiheit auf Kursgewinne. Nach den neuen Zuflussregeln unterliegen Zinszahlungen und Erträge aus den derzeitigen Finanzinnovationen nach § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG sofort ab Neujahr 2009 dem neuen Steuersystem.

Realisierte Verkaufsgewinne aus vor 2009 erworbenen Papieren oder eingegangenen Terminmarktgeschäften unterliegen weiterhin lediglich § 23 EStG innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist mit der individuellen Progression, sofern es sich nicht um nach dem 14.3.2007 erworbene Zertifikate oder generell Finanzinnovationen (unabhängig vom Kauftermin) handelt.

Realisierte Verkaufsverluste aus vor 2009 erworbenen Papieren oder eingegangenen Terminmarktgeschäften sind innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist im Rahmen des § 23 EStG und bis 2013 mit Gewinnen nach § 20 Abs. 2 EStG n. F. verrechenbar, sofern es sich nicht um Finanzinnovationen handelt. Das gilt auch für Zertifikate, die bis zum 30.6.2009 innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist verkauft werden. Ab dem 15.3.2007 erworbene Zertifikate unterliegen beim Verkauf ab dem 1.7.2009 der Abgeltungsteuer, § 23 EStG gilt nur beim Verkauf bis zum 30.6.2009 und generell noch beim Erwerb bis zum 14.3.2007. Ab Neujahr 2009 fällige oder verkaufte Finanzinnovationen unterliegen sofort der Abgeltungsteuer mit der Kursdifferenz, erstmals abzüglich Transaktionskosten. Bei thesaurierenden Investmentfonds gelten die bisherigen Regeln für vor 2009 erworbene Anteile unverändert weiter.

Bei ausschüttenden Fonds gilt der Bestandsschutz auf Kursgewinne nur für Wertpapiere, die am 31.12.2008 im Fondsvermögen lagern. Das gilt auch für vor 2009 erworbene Fondsanteile. Der Besitzer muss die ausgeschütteten "Neugewinne" der Abgeltungsteuer unterwerfen lassen. Für Versicherungen gilt: Bei schädlich verwendeten Altpolicen (Abschluss vor 2005) sowie allen Neupolicen wird der Verkauf ab dem 1.1.2009 steuerpflichtig.

## **Nachfolgend können Sie nachlesen, wie Sie mit den einzelnen Anlagearten verfahren können und was dabei zu beachten ist:**

### **1. Aktien**

Für vor dem 1.1.2009 erworbene Aktien bleibt der bisherige § 23 EStG anwendbar (§ 52a Abs. 11 EStG). Damit werden Gewinne nur zur Hälfte mit der tariflichen Einkommensteuer erfasst und bleiben nach einem Jahr Haltedauer steuerfrei. Sofern Verluste innerhalb von zwölf Monaten realisiert werden, mindern sie mit 50 Prozent auch Gewinne aus anderen Wertpapieren und Immobilienspekulationen und bis 2013 darüber hinaus vorrangig sogar die unter der Abgeltungsteuer erfassten Veräußerungserträge (nicht aber Zinsen, Dividenden oder Versicherungsleistungen).

### **2. Anleihen**

Für Anleihen gilt, sofern es sich nicht um Finanzinnovationen (i.S.d. § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG) handelt, die allgemeine Übergangsregel. Daher ist es sinnvoll, vor 2009 Anleihen unter pari zu erwerben. Der Gewinnzuschlag bis zum Nennwert bleibt dann nach einem Jahr steuerfrei. Es ist darauf zu achten, dass der Zinstermin bei jetzt erworbenen Anleihen nur noch einmal unter der individuellen Progression anfällt. Bei vor dem 1.1.2009 erworbenen Rententiteln mindern die gezahlten Stückzinsen noch die individuelle Progression, wenn die Ausschüttung erst 2008 erfolgt.

Für Sparer, deren persönlicher Grenzsteuersatz derzeit höher ist als 25 Prozent und die den Sparer-Freibetrag in 2007 und 2008 ausschöpfen, kann es generell sinnvoll sein, Zinserträge komplett in die Jahre ab 2009 zu verlagern. Dann entfällt insoweit auch der Progressionseffekt bei der Einkommensteuer für die übrigen Einkünfte.

### **3. Zertifikate**

Zertifikate unterliegen bei der Direktanlage einer gesonderten Übergangsregelung. Hier bietet sich im Falle eines Gewinnes und Erwerb nach dem 14.3.2007 und Haltefrist von mehr als einem Jahr ein Verkauf bis zum 30.6.2009 an. Bei Verlusten hingegen bringt die Veräußerung einen Tag später negative Kapitaleinnahmen, selbst wenn die alte Spekulationsfrist abgelaufen ist. Zertifikate können auch indirekt konserviert werden, wenn sie in Fonds lagern. Dort wirkt die gesonderte Übergangsregelung nicht. Bei Garantie- und Zinszertifikaten als Finanzinnovation wirkt die moderate Abgeltungsteuer bei einer Gewinnrealisation ab 2009 sofort.

### **4. Finanzinnovationen**

Diese Wertpapiere unterliegen unabhängig von der Haltedauer bei einer Veräußerung nach dem 31.12.2008 der Abgeltungsteuer (§ 52a Abs. 10 EStG n.F.).

### **5. Lebensversicherungen**

Bei fondsgebundenen Policen kommt es zu einem Steuerstundungseffekt, der beim Direkterwerb von Fonds nicht mehr möglich ist. Zinsen und Dividenden sind hier in jedem Fall jährlich zu versteuern. Zudem kommt bei der Versicherung die halbierte Einnahmeerfassung mit der individuellen Progression in Betracht. Das kann eine höhere Nachsteuerrendite bringen, selbst wenn der Ertrag aus der Police leicht unter dem des Direktinvestments liegt. Verluste aus verkauften Lebensversicherungen wirken sich erstmalig 2009 aus. Hier lohnt es abzuwarten. Für fällige oder gekündigte Neupolicen, die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen, gilt die allgemeine Verlustverrechnung weiter. Insoweit drückt das Minus etwa aus einer fondsgebundenen Lebensversicherung alle übrigen Einkünfte.

### **6. Tafelgeschäfte**

Da die Kapitalertragsteuer an der Quelle einbehalten wird, beträgt diese künftig einheitlich 25 % und hat abgeltende Wirkung. Sie ersetzt die bisherige Zinsabschlagsteuer von 35 % für Tafelgeschäfte.

## **7. Rohstoffe**

Bei Rohstoff-Zertifikaten oder -Fonds greift künftig die Abgeltungsteuer. Beim Direkterwerb von Goldbarren- und -münzen oder anderen Edelmetallen gilt hingegen weiter die einjährige Spekulationsfrist.

## **8. Investmentfonds**

Für Anteile an Investmentfonds, die vor dem 1.1.2009 erworben wurden, bleibt ebenso der bisherige § 23 EStG anwendbar (§ 52a Abs. 11 EStG). Gewinne aus Investmentanteilen sind damit nach Ablauf der 1-Jahresfrist dauerhaft steuerfrei. Hierbei sind thesaurierende Fonds von Vorteil. Werden die Gewinne nämlich ausgeschüttet, gilt der Bestandsschutz nicht mehr für vom Fonds nach 2008 erworbene Wertpapiere und eingegangene Termingeschäfte. Als Alternative bieten sich Dachfonds an.

## **9. Immobilienfonds**

Hier hat nach wie vor die zehnjährige Spekulationsfrist Gültigkeit. Bei der offenen Variante kommt noch der Vorteil hinzu, dass Mieterträge künftig dem moderaten Abgeltungssatz unterliegen und der Progressionsvorbehalt für ausländische Einnahmen und Gewinne entfällt. Grundbesitzinvestments bleiben daher steuerlich attraktiv.

## **10. Spezialfonds**

Mit der dritten Lesung vom 9. November 2007 wurde das Schlupfloch, mit Spezialfonds in Luxemburg die Abgeltungsteuer dauerhaft zu umgehen, geschlossen. Es wurde eine Stichtagsregel eingebracht, wonach der Steuervorteil für sogenannte Millionärsfonds nicht erst Ende 2008, sondern bereits mit Anfang November 2007 endet. Im Rahmen dieser Spezialfonds konnten "betuchte" Anleger mit einer Summe von mehr als 100.000 Euro einen eigenen Fonds auflegen und diesen selbst managen, wobei die Umschichtungen im Rahmen dieser Fonds steuerfrei waren.

## **11. Kreditfinanzierte Kapitalanlagen**

Darüber hinausgehend ist von Gestaltungen abzuraten, bei denen mittels einer kreditfinanzierten Kapitalanlage versucht wird, die Steuersatzdifferenz zu nutzen, indem in 2007 und 2008 Schuldzinsen verausgabt werden und ab 2009 mit dem Abgeltungsteuersatz zu versteuernde Kapitalerträge vereinnahmt werden (z. B. kreditfinanzierter Erwerb eines nach 2008 fälligen Zero-Bonds). Es besteht die Gefahr, dass die Finanzverwaltung den durch das Jahressteuergesetz 2007 neu eingeführten § 20 Abs. 2b Satz 2 EStG anwendet und die Kreditfinanzierung als Steuerstundungsmodell (§ 15b EStG) beurteilt. Dann könnten die (in 2007 und 2008 verausgabten) Schuldzinsen nicht im Jahr der Zahlung als Werbungskosten berücksichtigt werden, sondern nur mit künftigen Gewinnen aus der Kapitalanlage verrechnet werden. Dies würde die angestrebten Vorteile zunichte machen.

## Die Werbungskosten

Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ab 2009 ausgeschlossen. Da das Abflussprinzip gilt, sollten einige Aufwendungen noch in 2008 getätigt werden. Dabei darf es sich aber nicht um eine gezielte Vorauszahlung handeln; hier greift die Stundungsregel des § 20 Abs. 2b EStG. Grundsätzlich sollten verstärkt hohe Beratungs- und Verwaltungskosten vermieden werden. Innerhalb von Investmentfonds sind Werbungskosten weiterhin abzugsfähig (§ 3 Abs. 3 InvStG). Auch die bei Kapitallebensversicherungen angefallenen Gebühren mindern den später steuerpflichtigen Ertrag.

Positive und negative Kapitaleinnahmen lassen sich ab 2009 jahresübergreifend nur über das gleiche Institut ausgleichen. Bei mehreren Bankverbindungen muss der Anleger den Ausgleich jedes Mal mühselig über die Veranlagung beim Finanzamt vornehmen lassen. § 32d Abs. 2 Nr. 1 EStG sieht Ausnahmen bei der Besteuerung privater Kapitalerträge vor. Unter bestimmten Voraussetzungen gilt auch 2009 weiterhin der progressive Einkommensteuertarif, wie z. B. bei Back-to-back-Finanzierungen und wenn Schuldner und Gläubiger nahe stehende Personen sind.

## Besonderheiten bei der Kirchensteuer

Grundsätzlich sind auf die Kirchensteuern vom Einkommen die Regelungen des EStG und damit auch seine für Kapitalerträge geltenden Regeln anzuwenden. Ab 2009 wird dem Kirchensteuerpflichtigen ein Wahlrecht eingeräumt.

Er kann die Kirchensteuer

- ◆ als Kirchensteuerabzug auf Antrag mit abgeltender Wirkung durch die Bank einbehalten lassen. Der Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer auf Kapitalerträge im Abzugsverfahren kann widerrufen werden, allerdings nicht für die Vergangenheit.
- ◆ vom Finanzamt veranlagten lassen. Dazu hat er die einbehaltene Kapitalertragsteuer zu erklären und die entsprechende Bescheinigung der Bank vorzulegen.

Hier stellt sich die Frage, wer dem Anleger die von den Banken abgezogene Kirchensteuer auf die Kapitaleinkünfte erstattet, wenn er im laufenden Jahr aus der Kirche austritt. Der Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer kann nur für die Zukunft widerrufen werden und ist für die Vergangenheit ausgeschlossen. Dem Sparer steht aber das Recht zu, auch im Fall des Abzugs durch die Banken eine Veranlagung zu beantragen (§ 51a Abs. 2C S. 1 und 3, Abs. 2d 5.1 EStG). Für die Veranlagung gelten die Vorschriften der Kirchensteuergesetze der Länder (BT Drs. 16/6110).

## Fazit

**Die Anleger reagieren in der Regel sehr sensibel auf das Thema Steuern und machen sich zur Einführung der Abgeltungsteuer ab 2009 viele Gedanken über ihre Geldanlagen. Bei Betrachtung aller Fakten können Sie einiges tun, um Ihr Vermögen auch unter steuerlichen Gesichtspunkten zu optimieren. Entscheidend ist, rechtzeitig zu handeln und mit einem langfristigen Anlagekonzept und geeigneten Geldanlagen Steuervorteile zu nutzen.**